

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Verfindigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40	Herausgegeben vom <b>Deutschen Bauarbeiterverbande</b> Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluß der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr. Berechnungs-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum berechnet
---	---	--

### Die Einwanderung ausländischer Arbeiter nach dem Kriege.

Schlusswort der Redaktion.

Als wir im Frühjahr dieses Jahres jenen Artikel eines ungenannten Kollegen drachten, durch den die Diskussion dieser Frage in Gang gekommen ist, da wurden uns von einigen Kollegen Vorwürfe gemacht, daß wir einen solchen Artikel überhaupt veröffentlicht hätten. Heute wird jeder, der diese Diskussion verfolgt hat und sie jetzt kritisch überleuchtet, zugeben, daß sie sehr fruchtbar gewesen ist und daß in ihr eine Frage erörtert und geklärt worden ist, die für unseren Verband und für die Gesamtheit unserer Mitglieder, ja, für die gesamte Gewerkschaftsbewegung überhaupt und darüber hinaus sogar für die deutsche und unsere nachbarländische Volkswirtschaft von allergrößter Bedeutung ist.

Da ist es ganz unverständlich, wieso gegen die Behandlung einer solchen Frage in einem Arbeiterblatt Widerspruch erhoben werden konnte. Zu erklären ist das nur aus dem Geiste eines schematischen Dogmatismus und Orthodoxismus, der keinen neuen Gedanken tragen kann und der jedesmal aufspricht, wenn jemand etwas auspricht, was nicht in die allgemeinen, ebenso bequem wie ausgeleierte Denkschablonen paßt. Manche Leute sind in dieser Beziehung so unaufrichtig, wenn jemand etwas auspricht, was nicht in die allgemeinen, ebenso bequem wie ausgeleierte Denkschablonen paßt. Manche Leute sind in dieser Beziehung so unaufrichtig, wenn jemand etwas auspricht, was nicht in die allgemeinen, ebenso bequem wie ausgeleierte Denkschablonen paßt.

Die Behandlung dieser Frage durch den „Grundstein“ ist durch den Verlauf der Diskussion glänzend gerechtfertigt worden. Wohl selten hat eine im „Grundstein“ behandelte Frage bei unsren Kollegen so viel Interesse erweckt, so viel Anteilnahme gefunden wie diese. Wir können wohl ruhig behaupten, daß sie alle unsere befreundeten und sich für den Verband interessierenden Kollegen den ganzen Sommer über beschäftigt hat. Das beweisen am besten die zahlreichsten Einwendungen von Kollegen daheim und im Felde, das beweist auch der Inhalt der Einwendungen, die in den meisten Fällen die innigste Anteilnahme, ja sogar die seelische Erregung der Verfasser verrät.

Wer alle Einwendungen aufmerksam gelesen hat, der wird auch längst von dem Gedanken abgenommen sein, daß die Diskussion dieser Frage nur eine Folge der Kriegspsychose oder einer besonderen nationalistischen Veranhaftung sei. Nein, diese Frage hat viele unserer Mitglieder schon jahrelang beschäftigt, natürlich jene am meisten, die unter der plan- und ziellosen Zuwanderung am meisten zu leiden oder die sich beruflich mit der Organisation der Einwanderung zu beschäftigen hatten. Der Krieg hat die Empfindung für die Unhaltbarkeit der früheren Zustände nur verstärkt und sie in weitere Kreise getragen. Die Empörung, die die Beschimpfung des deutschen Volkes durch die italienischen Partei- und Gewerkschaftsblätter bei den deutschen Arbeitern weckte, die Tatsache, daß die große Mehrheit der bei uns organisiert gewesenen italienischen Arbeiter ihrer Mitgliedschaft bei Ausbruch des Krieges den Organisati-

onsfunktionären vor die Füße warf, hat ferner dazu geführt, daß man die lange geübte Rücksicht auf die internationale Verbindung und auf die bei uns organisierten Ausländer aufgab und das endlich offen aussprach, was viele schon lange inderwillig mit Schall und Grimm im Rufsen trugen. Wer den „Grundstein“ in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, dem wird dieser Schall nicht entgangen sein, wenn auch die Redaktion — immer noch in der Hoffnung, daß es am Ende doch noch besser würde — so manche Einwendung gemildert oder, wenn sie allzu klobig war, ganz abgelehnt hat.

Aber ist denn das, was von unsern Kollegen in Nr. 19 des „Grundstein“ gefordert wurde, etwas so Unerhörtes, wie das von einzelnen seiner Kritiker und wie das im Ausland dargestellt wird? Wir wollen die wichtigsten seiner Forderungen hier noch einmal zitieren. Die Hauptforderung lautet:

„Die Gewerkschaften müssen ihren Einfluß bei der Regierung geltend machen zur Erreichung geeigneter Maßnahmen, die die Einfuhr ausländischer Arbeitskräfte so regeln, daß den Einzelheimen kein Schaden erwächst.“

Es wird hier also eine gesetzliche Regelung der Einwanderung verlangt. Maßgebend soll für die Einwanderung die Lage des heimischen Arbeitsmarktes sein. Die zweite wichtige Forderung lautet:

„Es müssen Bestimmungen in die Verträge aufgenommen werden, nach denen an jedem Ort zuerst die zur Verfügung stehenden deutschen Arbeitskräfte, ob sie anständig sind oder von auswärts kommen, beschäftigt werden müssen. Erst wenn keine deutschen Arbeiter mehr zu haben sind, dürfen, nach vorheriger Verständigung mit dem Verband, Ausländer eingestellt werden.“

Sind diese Forderungen, so fragen wir noch einmal, so unerhört, wie das von einigen unserer Kollegen und wie das in Italien dargestellt wird? Ach nein, an sich sind diese Forderungen, obwohl zum Teil neu, gar nicht so unerhört. Unerhört ist nur, wie ja Serrati im „Avanti!“ ganz richtig sagte, daß so etwas in Deutschland gefordert wird. In Nr. 22 des „Grundstein“ von diesem Jahre wurde die Zeitsage veröffentlicht, die der französische Gewerkschaftsbund zu dieser Frage aufgestellt und die er der französischen Abgeordnetenkammer als Wünsche der französischen Gewerkschaften mitgeteilt hat. In diesen Zeitsagen wird folgendes gefordert:

a) Die Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen, auf die man die ausländischen Arbeiter verpflichtet, dürfen auf keinem Fall unter den örtlichen Löhnen und unter den Arbeitsbedingungen sein, die in der Stadt oder in dem Bezirk für die Arbeiter des Berufes oder der Spezialität üblich sind. Diese Löhne und Arbeitsbedingungen werden in Verträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen noch näher bezeichnet. Beim Fehlen derartiger Abmachungen werden sie durch gemischte Kommissionen festgesetzt, die aus Unternehmer- und Arbeitervertretern bestehen.

b) Das Anwerben ausländischer Arbeiter darf auf Verlangen der Interessenten nur genehmigt werden, wenn eine Oberkommission nach Prüfung des wirklichen Bedarfs eines Industrie- oder Gewerkes ein günstiges Gutachten ausgefertigt hat. Diese Kommission wird auch die Geschäftsbüro der Einwandererstellen. Sie wird die Anwerbeverträge nachkontrollieren, die genaue und übersichtliche Angaben über Löhne und Arbeitsbedingungen enthalten müssen. Dieser Kommission steht der Arbeitsminister vor, und sie ist zusammengesetzt aus: 1. einem Vertreter von jedem in Betracht kommenden Ministerium (auswärtige Angelegenheiten, Ackerbau, Handel, öffentliche Arbeiten, Inneres, Justiz); 2. von Vertretern des Zentralarbeitsnachweises; 3. von gleichviel Vertretern der Zentralen der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen. Die Werbeagenten müssen sich mit den Arbeiterorganisationen des Auswanderungsstaates in Verbindung setzen. Das Unterschreiben der Anwerbeverträge hat in Gegenwart von Vertretern dieser Organisationen stattzufinden. Eine Abschrift der Verträge muß beim Gewerkschaftsamt oder dem Gewerbeamt oder beim Fehlen beider Institutionen beim Friedensrichter des Ortes hinterlegt werden, an dem der Vertrag unterzeichnet wird.

c) Alle beschränkenden Vorschriften, die in bezug auf Ausländer in den Texten der französischen Verfassungen- oder sozialen Gesetzgebung enthalten sind, sollen beseitigt werden. d) Niemand dürfen Ausweisungen für gewerkschaftliche Betätigung ausgesprochen werden, und die Ausweisungsbefehle sollen stets der Berufung von Zivilgerichten unterliegen. e) Die ausländischen Arbeiter sollen die volle Freiheit der Gewerkschaftsrechte genießen und gegebenenfalls Mitglieder des Verwaltungsausschusses einer gewerkschaftlichen Organisation sein können.

Die französischen Gewerkschaften fordern also, daß im Ausland für Frankreich nur Arbeiter angeworben werden dürfen, wenn für die Heranziehung von Ausländern ein wirkliches Bedürfnis vorhanden und wenn dieses Bedürfnis von einer aus Arbeitern, Unternehmern, Regierungsvertretern und Vertretern des Zentralarbeitsnachweises bestehenden Kommission anerkannt worden ist. Sie fordern ferner die Bezahlung der eingewanderten Arbeiter nach den geltenden Tarifverträgen oder den sonstigen örtlichen Bedingungen. Und sie fordern schließlich für die Ausländer hinsichtlich der sozialen Gesetzgebung und der gewerkschaftlichen Betätigung die gleichen Rechte wie für die Inländer. Das sind im wesentlichen genau die gleichen Forderungen, die auch im „Grundstein“ erhoben worden sind. Kein Kollege, das möchten wir hier ausdrücklich betonen, hat im „Grundstein“ ein Verbot der Einwanderung verlangt. Soweit überhaupt fest formulierte Forderungen erhoben worden sind, soweit die Einwanderer nicht lediglich ihre Unzufriedenheit mit den alten Verhältnissen betonen und den allgemein gehaltenen Wunsch auf eine Aenderung ausgesprochen haben, ist lediglich eine Regelung der Einwanderung gefordert worden, dieselbe Regelung, wie sie auch die französischen Gewerkschaften fordern. Ist denn aber den französischen Gewerkschaften nicht das selbe erlaubt, was man den französischen als selbstverständlich zugestimmt hat? Es kommt hinzu, daß sich durch die obigen Zeitsagen offenbar nicht nur die Franzosen gebunden haben. Diese Zeitsagen sind beschlossen worden auf einer Konferenz, an der auch Vertreter der Gewerkschaften Englands, Belgiens und Italiens teilgenommen haben. Und nach dem, was in den von uns veröffentlichten italienischen Pressestimmen und in andern uns zu Gesicht gekommenen Veröffentlichungen über jene Konferenz gesagt worden ist, haben die Vertreter dieser Länder den in den Zeitsagen enthaltenen Gedanken zugestimmt. Was soll also das Geheiß über den „deutschen Nationalismus“ und die Gefahr, die angeblich durch die offene Diskussion dieser Frage im „Grundstein“ der internationalen Bewegung drohen soll?

Serrati hat im „Avanti!“ gemeint, die Diskussion im „Grundstein“ sei die Folge der Reise Nikolas und Quaglinos nach Paris und das Echo der Pariser Konferenz. Danach wären die im „Grundstein“ erhobenen Forderungen lediglich Begleitmaßnahmen, erhoben aus Berührung. Ach nein, so kleinlich sind die deutschen Arbeiter nicht. In Wahrheit hat weder unser Mitarbeiter, als er den in Nr. 19 des „Grundstein“ veröffentlichten Artikel schrieb, noch haben wir, als wir diesen Artikel veröffentlichten, von der Pariser Konferenz etwas gewußt. Ueber die Konferenz ist in der „Bataille“ vom 3. Mai berichtet worden; der „Grundstein“, in dem der Artikel steht, ist zwar vom 6. Mai datiert, er ist aber schon am 1. Mai gedruckt worden, und der Artikel über die Einwanderung war mindestens schon eine Woche vor dem 1. Mai in den Händen der Redaktion. Die Einwandererfrage ist also in Deutschland und in den Ländern der Entente gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander behandelt worden. Dies und die Tatsache, daß man in den verschiedenen Ländern im wesentlichen zu den gleichen Forderungen kam, ist wohl der beste Beweis dafür, daß es sich hier nicht um eine Wirkung der Kriegspychose oder um nationalistiche Veranhaftung handelt, sondern um ein ernstes wirtschaftlich-soziales Problem, das in allen Ländern geteuerlich nach einer Lösung verlangt. Und es ist weiter ein Beweis dafür, daß sich praktische Be-

...gen. Wir  
...tigkeit, das  
...dirt dem  
...gang steht,  
...der Landes-  
...vorhandenen  
...g militärisch  
...mal gibt es  
...naturen, die  
...nicht alle  
...ist wichtige  
...Beispiel eine  
...Maurer  
...auf großen

...gegangen:  
...M. 100,  
...II 700,  
...100,  
...100, Krieg  
...50,  
...100,  
...55, 83, Dorle  
...50,  
...50,  
...85, 85,  
...50,  
...D. 150,  
...100, Westlin  
...1, 35, Groß-  
...Hagen i. W.  
...23, 50,  
...70,  
...140,  
...100,  
...210,  
...100, Dr.  
...26, 84,  
...200,  
...140,  
...80,  
...300,  
...80,  
...50,  
...100, Preitin  
...0, Rudolfst  
...0, Steglitz 90,  
...20, 61,  
...100, Wisfen-  
...100, Bantow  
...70,  
...Kassierer.

...er Kollege  
...Alter von  
...ngähriges,  
...t (Maurer)  
...eb Gung-  
...an Enten-  
...Harb unser  
...taurer) im  
...altung  
...Mitglied  
...im Alter  
...er Kollege  
...11. Lebens-  
...ngähriges  
...t (Maurer)  
...f. Aug.  
...an Wagen-  
...lied Her-  
...Jahren an  
...er Kollege  
...Alter von  
...eigenen Tage  
...ngmann  
...an Engen

...es eines Un-  
...t (Maurer)  
...Er war  
...er Mitglied  
...Alter von

...15. November,  
...er Straße 18.  
...Bericht von  
...entfalten.

Hamburg.



dürfnisse, unbefehdet aller entgegenstehenden Grundsätze und Theorien, mit Macht durchsetzen.

Hier möchten wir übrigens noch einmal darauf hinweisen, daß man im vorigen Jahre auch in Oesterreich diese Frage behandelt hat, und zwar in viel freierer Offenheit als bei uns. Auch dort ist man fast einmütig zu der Anschauung gekommen, daß man in Zukunft die einheimischen Arbeiter nicht mehr durch ausländische Schmutzfonturen bedrängen und zu Hunger und Miskunst verurteilen lassen dürfe.

Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkte vorhanden sind.

Uebrigens ist doch gerade dieser Gedanke gar nicht so neu. Die österreichischen und die deutschen Arbeiter sind gewiß den Einwanderern gegenüber immer sehr nachsichtig und beschönernd gewesen. Aber so weit ging diese Beschönerung nie, daß sie widerspruchslos ihre Arbeitsplätze den in Scharen anrückenden Ausländern überließen und sich selber mit fahelnder Miene fern von der Heimat ihr Brot suchten.

Steuerung und Angestellte.

Vor kurzem hat der Reichstag einen Antrag aller Parteien angenommen, wonach allen Beamten mit einem Gehaltsjah bis zu M. 5000 jährlich eine einmalige Steuerungsbeihilfe bis zur Höhe eines Monatsgehalts gewährt werden soll.

Auch die Angestellten der Arbeiterbewegung haben natürlich unter der Steuerung zu leiden. Unter Verbandsbeitrat sah sich deshalb auf seiner letzten Tagung genötigt, die Frage der Steuerungsulagen für die Verbandangestellten zu behandeln.

Damit aber entband die weitere Frage von selbst, inwieweit der Verband als Arbeitgeber seiner zum Kriegsdienst eingezogenen Angestellten den Steuerungsverhältnissen Rechnung tragen wolle.

eines Gehaltssteiles an die Familien der eingezogenen Angestellten von Anfang an vielfach angefochten worden ist, und daß sich sehr viele Mitglieder auch heute noch nicht damit ausgehört haben.

Der Verbandsvorstand hat weiter im Sinne des Beirats beschlossen, daß an der den Angestellten gewährten Steuerungsulage auch die Angestellten beteiligt sein sollen.

Wirklungen des Weltkrieges auf die schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht der frühere Sekretär des Schweizer Gewerkschaftsbundes und nunmehrige Generalsekretär des Schweizer Jugendvereins, Genosse August Suggler, in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft“ (3. Heft, 52. Jahrgang) eine größere fleißige Arbeit mit neun statistischen Tabellen über die Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften in den letzten zehn Jahren.

Genosse Suggler unterrichtet dann die Kriegswirklungen auf die Mitgliederbewegung der Gewerkschaften, 1913 zählten sie 90 555 Mitglieder, am 30. Juni 1914 90 548, Ende 1914 69 883, Ende 1915 66 036 Mitglieder.

Genosse Suggler behandelt sodann auch die finanziellen Kriegswirklungen auf die Gewerkschaften, die sich namentlich im erheblichen Mangel der Einnahmen, in der allseitigen Einschränkung der Ausgaben, in der Verringerung der Mitglieder mehrerer Verbände mit Extrabeiträgen, in der starken Beschränkung der Gewerkschaftsbeamten, in der bedeutenden Verminderung der Ausgaben für Lokalmittel usw. äußern.

nehmernorganisationen werden ebenfalls besprochen. Uebrigens der Kriegszustand bereits vollzogenen Reichstages mehrere Verbände sowie die Jubiläumspfeile anderer Verwaltungen werden erwähnt.

Zur Uebergangswirtschaft.

Für die Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft ist bekanntlich als Reichskommissar Senator Dr. Stephan Hamburg, eingesetzt worden. Er soll gemeinsam mit großen Stab von Mitarbeitern alles für die Ueberleitung nötige erfordern und veranlassen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverband.

Er liegen aus allen Bezirken Berichte vor. Die freien sich über 821 Zweigvereine mit 77 624 Mitgliedern 197 = 0,25 pZt. der Mitglieder waren arbeitslos.

69 = 0,09 pZt. der Mitglieder empfangen Unzulänglichkeiten, in der Woche vorher 86 = 0,12 pZt. Zahl der Unterstützungsempfänger gering.

Table with 4 columns: Bezirk, Zahl der Mitglieder, Zahl der arbeitslos, Zahl der Unterstützungsempfänger. Rows include 1. Rönigsberg, 2. Braunschweig, 3. Stettin, 4. Breslau, 5. Westfalen, 6. Magdeburg, 7. Erfurt, 8. Frankfurt, 9. Göttingen, 10. Dortmund, 11. Hannover, 12. Bremen, 13. Hamburg, 14. Mecklenburg, 15. Dresden, 16. Leipzig, 17. Nürnberg, 18. München, 19. Stuttgart, 20. Karlsruhe, 21. Straßburg.

Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt unseres Freigebietes kann nicht fortlaufend Mauer, Giebel-, Zementfacharbeiter, Baufacharbeiter und Erdbauer in großer Zahl. Die Löhne betragen für Mauer, Giebel- und Zementfacharbeiter 85 A die Stunde, für Erdbauer 80 A und für Baufacharbeiter und Erdbauer 75 A. Es handelt sich um Freigebietler (Mauern) in Troisdorf und Siegburg bei Bonn, Wohnungen sind in den genannten Orten und in Bonn vorhanden. Mittags und Abendessen liefern die Werte. Bei täglicher Fahrt von Bonn nach Troisdorf oder Siegburg und zurück wird das Fahrgeleit vergütet. Die Arbeitszeit beträgt auch fernhin neunehalb bis zehn Stunden. Arbeiterlose wollen sich schnellstens beim Arbeitsnachweis des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Freigebietverein Bonn a. Rhein, Sandkaule 18, Telefon 2580, melden. Ferner sucht unser Arbeitsnachweis in Bonn noch 100 Erd- und Hilfsarbeiter für einen Bahnbau in einem Stundenlohn von 80 bis 90 A. Verpflegung auf der Baustelle, Unterkunft ebenfalls dort (sowie in Bonn, Troisdorf und Siegburg). Gute Bahnverbindung nach den genannten Städten. Außerdem werden 150 Maurer zu einem Lohne von 85 bis 90 A, 250 Hilfs- und Erdbauer zu 75 bis 80 A die Stunde jederzeit eingestellt. Um Fahrpreismäßigung zu erlangen, melde man sich unter Vorbehalt der nächsten nächsten öffentlichen oder sonstigen öffentlichen Arbeitsnachweise, wo eine Befreiung ausgestellt wird, auf die Bahn eine Fahrpreismäßigung von 1/4 A für das Kilometer gestattet. Meldungen auf dem Bureau in Bonn.

Berichte.

Gesetz. Am 30. Oktober ist unser langjähriger Vorsitzender Hermann Schlüßler beim Verfall am Amtsgericht aus 6 m Höhe abgesetzt und zu unglücklich auf den Kopf gefallen, daß er sofort tot war. Schlüßler war einer unserer besten, standhaftesten, aufrichtigsten und besonnensten Kollegen. Dem Verband gehörte er 16 Jahre an; er hat den Gesetzgeber als Vorsitzender lange Jahre mit vorbildlichem Geschäftswissen und unermüdlichem Schaffensfleiß zum Wohle der Mitglieder geleitet. Das Gesetzgeber-Kartell der freien Gewerkschaften in Geseßler verliert in ihm einen besten Berater, Geschäftsführer und ein Vorbildmitleid der Strafen für „freie Bauern“, der Sozialdemokratische Volksverein ein treuer, kampferprobter, unermüdlicher Genosse. Wenn es gilt, für seine Kollegen einzutreten oder in sozialpolitischer Hinsicht für die Arbeiter Neues zu schaffen und zu leiten, stand Hermann Schlüßler an erster Stelle. Nun ist der Zweihundertzehnjährige von uns gegangen. Er ist auf dem Schlachtfeld der Arbeit gefallen, während sein Sohn in Feindesland liegt. Die Gesetzgeber Arbeiter, und besonders unsere Kollegen, werden Schlüßlers ein gutes Andenken bewahren.

Die Arbeitsvermittlung in Ostpreußen.

Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg teilt uns mit, daß die Bautätigkeit im Oktober eine weitere Einschränkung erfahren hat und dementsprechend auch die Nachfrage nach Maurern und Zimmermannen und Bauhilfsarbeitern zurückgegangen ist. Gebauert verlangt werden Mauer, Ofenbauer und besonders Tischlermeister, für die seit 1. Oktober ein neuer Tarifvertrag für das entsprechende Baugewerbe mit Mindestlohnbestimmungen von 70 bis 74 A in Kraft trat. Infolgeamt konnten im letzten Monat vom Arbeitsnachweis 891 Bauhandwerker für den Winterbau vermittelt werden. Außerdem haben Kreisbauernachweise der Provinz eine Anzahl solcher Arbeitskräfte vermittelt können.

Eine wichtige Frage.

Den Ausführungen des Kollegen Strauß auf dieser Frage in Nr. 44 des „Grundstein“ kann ich mich nur anschließen. Mit der Zulassung des „Grundstein“ an die Kollegen im Jahre konnte viele aufklärende Arbeit geleistet werden. Nach dem Kriege wird die Bauwirtschaft durch den Krieg in den Löhnen und Arbeitsverhältnissen bitter rächen. Ich behaupte sogar, daß die Folgen auf den größeren Baustellen jetzt schon sichtbar sind. Ich war in einer Kompagnie im Felde, die 55 Maurer zu ihrem Bestande zählte. Der größte Teil war organisiert gewesen, aber nur ich und noch ein Kollege erhielten den „Grundstein“ von unsern Zöglingen zugelangt. Jetzt bin ich in einer Kompagnie, wo lauter Maurer und Zimmerer veremmt sind. Ich bin der einzige der Maurer, deren Zahl zwei Drittel der Kompagniestärke beträgt, der den „Grundstein“ erhält. Der größte Teil meiner Kameraden war früher organisiert, einige waren sogar Bauhilfsmeister. Aber die Verbindung mit der Organisation ging allen verloren. Daß diese Kollegen nicht mehr richtig ihren sowie den Interessen ihrer Kollegen dienen, ist doch klar. Das werden sich die Unternehmer, wo sie dazu in der Lage sind, zunahme machen und weder die vertraglich festgesetzten Löhne zahlen, noch die Arbeitszeit einhalten. Schon jetzt wird bei vielfach Neubau mit der Arbeitskraft der Arbeiter getrieben. Die Folgen werden sich bald bemerkbar machen; nicht nur für die Arbeiter selbst, sondern auch für die Allgemeinheit. Das ganze deutliche Volk wird darunter leiden. Ein jeder fragt, aber an der Befreiung mitteilen wollen die wenigsten. Es ist darum notwendig, daß die Organisationsleitung unter den Kollegen im Bauwesen die Organisationskammer leuchten läßt, und daß ist der „Grundstein“. Landsturmann Peter Börger.

Internationale Bauarbeiterbewegung. Schweiz.

Die allmählich wieder eingetretene bessere Geschäftslage im Schweizer Bauwesen ist auch der Arbeiterschaft zugute gekommen, und der schweizerische Bauarbeiterverband hat sie für seine Bestrebungen erfolgreich auszunutzen verstanden. Er hat an zahlreichen Orten planmäßig Lohnbewegungen eingeleitet und mit mehr oder weniger Erfolg durchgeführt. In einer Placette, das im September zum Zweck der Aktion unter den unorganisierten Bauarbeitern herausgegeben wurde,

werden die erzielten Errungenschaften dargestellt, die als Tatsachen mehr als Worte die Notwendigkeit und den Nutzen der Gewerkschaft für die Arbeiter in überzeugender Weise nachweisen. Die tabellarische Darstellung der errungenen Lohnverhältnisse sowie der vorherigen und der jetzigen Lohnverhältnisse bietet folgendes Bild:

Table with columns: Orte, Lohn vor der Bewegung, Durchschnittpreise, Erzielte Erhöhung. Rows include Basel, Bern, Biel, Brunnenthal, Liestal, Lausanne, Luzern, Montreux, St. Gallen, Winterthur, Zürich.

In einem an die unorganisierten Bauarbeiter gerichteten Flugblatt wird gesagt, daß ein ganz anderer Erfolg zu erreichen gewesen wäre, wenn alle Schweizer Bauarbeiter dem Verbands angehört. Die Unorganisierten werden aufgefordert, dem Verbands beizutreten. Wir wünschen der frisch einsetzenden Agitation unserer Schweizer Kollegen den besten Erfolg. Möchte endlich die schweizerische Bauarbeiterbewegung so erstarben, daß sie zu einem wirklich achtunggebenden Faktor im öffentlichen Leben wird.

Vom Bau.

Zusammenfassend des Baugewerbes behandelte kürzlich das „Blätter“, „Freiheitsblatt“. Es prophezeit dem Baugewerbe für die Zeit und dem Frieden ein hartes Schicksal. Jetzt finden zahlreiche Umstände einer solchen Entwicklung entgegen: Mangel an Arbeitern, Transport- und Materialmangel und Mangel an Baustoffen. Diese Umstände werden die Bautätigkeit niedriger, aber bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse werde diese in elementarer Weise einlegen, trotzdem mit einer Verteuerung der Baustoffe um durchschnittlich 50 pZt. zu rechnen sei. Ihre Grenzen werde die Bautätigkeit lediglich in den bereits genannten Schwierigkeiten finden (Arbeiter- und Materialmangel und Transport- und Materialmangel), deren Beseitigung wohl eine Zeitlang dauern werde. Beachtenswert ist, was das Blatt zur Veranlassung seiner Stellungnahme anführt. „Die gewaltigen Vermögensveränderungen“, so schreibt es, „die sich im Verlaufe des Weltkrieges sowohl bei Privaten als auch bei industriellen Unternehmungen vollzogen haben, werden schon allein der Bautätigkeit einen mächtigen Impuls geben. Dazu kommt aber noch, daß bisher schon über zwei Jahre nichts gebaut wurde, was nicht durch den Krieg notwendig geworden war. So ist mit einer Area kolossaler Industriebauten einerseits und von Luxusbauten andererseits zu rechnen, und zwar, was die letzteren anbelangt, von Einfamilienhäusern bis zum Palastbau (auf dem Bau- und Grundst.) das jeder reichlich „Pannas“. Dagegen werde nach Meinung der Interessenten (namentlich der Hausbesitzer) in Oesterreich an Kleinwohnungsbauten kein Mangel sein, weil diese nicht aus dem Kriege zurückzuführen sind und weil infolge Ausführung der Militärbauten für lang Zeit, vielleicht ein Jahrzehnt, bewohnbare Wohnstätten vorhanden seien. Nehme man nun die Bauten in Norddeutschland, in der Brittanien, in Simmering, in Favoriten und Obermeining, so komme man auf Wohnstätten für ungefähr 50 000 Menschen, die in moderner Weise errichtet wurden. Dazu können nach Kriegszugangener und Spitalbauten. Erhöhen sei man in den Kreisen der Bauinteressen“ der Ansicht, daß die Bewegung zugunsten der Kleinmietenhäuser zu fördern sei; aber nicht wegen Mangels an Kleinwohnungen, sondern aus allgemein kulturellen Gründen.

sk. Die Nebenverpflichtung des Architekten bei einem Neubau. In einem neueren Artikel begrenzt das „Schweizerische Bauernblatt“ in zweifachen die Pflicht des Architekten zur Nebenverpflichtung der Ausführungsarbeiten bei Neubauten wie folgt: Es ist nicht Sache des bauleitenden Architekten etwa fälschlich die Ausführungsarbeiten zu übernehmen. Zur Beachtung der Bauhandwerker sind zunächst die Poliere da, die wiederum von dem bauleitenden Architekten zu beauftragen sind. Der Architekt hat zunächst diesen zu kontrollieren, ob er allenfalls seinen Vertragspflichten nachkommt, insbesondere die vertraglich festgesetzten Baukosten verwendet und die Arbeiter ordnungsgemäß ausführen läßt. Er hat ferner diesem die erforderlichen Anweisungen zu geben und zu prüfen, ob seinen Anweisungen entsprechenden wird. Dazu ist aber nicht erforderlich, daß der Architekt täglich persönlich auf dem Bau erscheint. Es genügt, daß er sich ab und zu, insbesondere bei der Übernahme wichtigerer Arbeiten, deren Zeitpunkt jeder Architekt nach dem Fortschreiten der Arbeiten berechnen kann, von der Art der Ausführung überzeugt. Im Übrigen genügt es, wenn Nebenverpflichtung nicht vorhanden, wenn er die einschlägigen Arbeiten durch hierzu befähigte Ingenieure prüfen läßt.

Druckfestigkeit von Beton und Ziegelmauerwerk. In der verhältnismäßig kurzen Zeit seiner Verwendung hat der Beton bei vielen Bauarbeiten das Mauerwerk verdrängt. Zu den Umständen, die diese Verdrängung herbeiführten, gehört nicht in letzter Linie, daß dem Beton eine ungleich größere Festigkeit zumals als dem Mauerwerk und besonders dem Ziegelmauerwerk. Es ist eigentlich merkwürdig, daß man verdrängende Festigkeitseigenschaften erst verhältnismäßig spät vernahm. Dabei gelangte man zunächst zu dem Ergebnis,

daß Ziegelmauerwerk bezüglich seiner Druckfestigkeit vielmehr (Stärke) genügt als Beton, bei dem die Unterseite in der Druckfestigkeit, trotz gleichem Mischungsverhältnis bis 50 pZt. auseinandergelien. Die Unterschiede in der Festigkeit des Betons sind weniger auf die Qualität des Zements zurückzuführen, sondern auf den Umstand, ob der verwendete Kies hart oder weich ist, gibt den Ausschlag. Dabei kommt es natürlich vor, daß von einer Baueinfache harter und weicher Kies geliefert wird, so daß auch von diesem Beton minderwertige Mauer entstehen können. Bei guter Mischung von einem Teil Zement und drei Teilen Kies soll die Druckfestigkeit des Betons durchschnittlich 360 kg pro Quadratmeter betragen. Entsprechend der letzteren oder mageren Mischung ist nun durchweg die Druckfestigkeit des Betons niedriger. Die Mischung 1 zu 4 hat durchschnittlich eine Druckfestigkeit von 250 kg pro Quadratmeter. Die Mischung 1 zu 6 entspricht einer durchschnittlichen Druckfestigkeit von 150 kg und die Mischung 1 zu 8 einer solchen von 100 kg pro Quadratmeter. Gegenüber diesen Zahlen ist die Druckfestigkeit von Verbandsmörtel 250 kg, von Hartmörtel 250 kg, von Mauerziegeln erster Klasse 150 kg, von Mauerziegeln zweiter Klasse 100 kg und von Mauerziegeln dritter Klasse unter 80 kg pro Quadratmeter. Der nicht mit Kies gemauerte Beton ist also bezüglich der Druckfestigkeit gegenüber dem Ziegelmauerwerk keinen Vorteil. Dagegen bietet aber Ziegelmauerwerk den Vorteil, daß es die verlangte volle Festigkeit in dem beanspruchten Mauerwerk fundament usw. weit schneller erlangt als Beton. Die mit Ziegeln gemauerten Mauern sind also bezüglich der Druckfestigkeit gegenüber ihrer Fertigstellung dem weiteren Betriebe überlegen werden, während der Beton in der Regel drei bis vier Wochen liegen muß. Ein weiterer Vorteil des Ziegelmauerwerkes gegenüber dem Beton besteht in der Möglichkeit, leichter Verzierungen vornehmen zu können. Weiter kommt hinzu, daß im Bedarfsfalle die gemauerten Mauer vor dem Zermüraren auf ihre Härte geprüft werden können, was natürlich beim Betonfest nicht möglich ist. Vorgenommene Druckproben mit Ziegelsteinen, die ohne besonderes Sieden ganzen Steintransporten entnommen wurden, ergaben höchstens Unterschiede in der Druckfestigkeit von 40 pZt. Aus den hier angeführten Umständen ergibt sich, daß dem Ziegelbau gegenüber dem Betonbau immer noch eine Anzahl praktischer Vorteile bleiben, die die Konstruktoren erleichtern. Diese Umstände werden naturgemäß um so mehr in den Vordergrund getrieben, je mehr die Zementfabriken danach streben, den Zement zu verteuern.

Gewerkschaftliches.

Die Zeuerungszulagen im Holzgewerbe. Am 10. November haben bei den Zuerer Verhandlungen im Holzgewerbe über die Zeuerungszulagen eine Einigung erzielt. Die Verhandlungen zwischen den betriebsföhrigen Organisationen hatten am 3. November begonnen, waren aber schon am folgenden Tage an dem mangelnden Einigenkommen der Unternehmer gescheitert. Die Unternehmer boten zwar nach langen Verhandlungen eine Zeuerungszulage von 25 pZt., konnten aber auf ihre Zuerbedingung, daß als Grundlage für die Berechnung dieser Zulage die Tariflöhne von Juli 1914 gelten sollten, sowie daß alle bisher gemauerten Zeuerungszulagen hierbei aufzurechnen seien. Weiter machten sie als Voraussetzung geltend, daß die Arbeiter sich zur Leistung von Nebenstunden ganz allgemein verpflichten sollten. Mit dem Angebot der Unternehmer befaßigte sich am 6. November eine Konferenz von Vertretern der Holzarbeiter aus den einzelnen Vertragsgruppen. Sie lehnte das Angebot der Unternehmer als ungenügend ab und beschloß einstimmig, an der Forderung einer Erhöhung der Tariflöhne um 33 1/2 pZt. und 30 A Mindestlohn die Stundenlöhne als Grundlage für die Berechnung der Tarifpreise festzuhalten. Ebenso erneuerte sie den Beschluß, daß auch die Tariflöhne um den gleichen Betrag zu erhöhen seien, weil sonst die Durchführung der Zeuerungszulage vielfach in Frage gestellt werden würde. Weiter forderte die Konferenz mit Entschiedenheit, daß für die Zeuerungszulage nicht die längst veralteten niedrigen Tariflöhne, sondern die jetzt gezahlten Löhne zur Grundlage genommen werden und daß auch die Arbeiterinnen und Hilfsarbeiter die Zulage erhalten. Für den Fall, daß nur durch eine Zeuerung der Lohnverhöhung auf zwei Termine eine Einigung möglich sein sollte, verlangte die Konferenz als Mindestforderung für die erste Rate am 15. November 1916 eine Zulage von 25 A auf die Monatslöhne und von 15 A auf die Stundenlöhne, die zu Beginn des Jahres 1917 abspann um weitere 15 pZt. oder 10 A zu erhöhen seien. Ferner verlangte die Konferenz, daß in einer etwaigen Vereinbarung zum Ausdruck kommen müsse, daß bei Fortdauer der Zeuerung etwa im Laufe des nächsten Vertragsjahres nötig werdende weitere Zeuerungszulagen durch die jegliche Abmachung nicht ausgeschlossen sein dürften.

Zwischen hatte das Reichsamt des Innern den Parteien den Beschluß angedeutet, die Verhandlungen unter seiner Leitung fortzusetzen. Das ist am 7. November auch geschehen. Nach zweiseitigen Verhandlungen kam eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande. Diese bringt den Arbeitern und Arbeiterinnen des Holzgewerbes in etwa 150 Ständen, die zum Arbeitsbereichsbereich für das berufliche Holzgewerbe gehören, eine Zeuerungszulage von 15 bis 20 A für die Stunde für Arbeiter und 14 für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren. Die vor dem Kriege vereinbarten Vertragslöhne erhöhen sich bei dem gleichen Betrag, jedoch ist hierfür folgende besondere Regelung getroffen: Alle Vertragslöhne, die bisher bis zu 45 A die Stunde betragen, werden einheitlich auf 45 A festgesetzt. Die Vertragslöhne von 46 bis 50 werden auf 50 A, die von 51 bis 55 werden auf 55 A, die von 56 bis 60 werden auf 60 A, die von 61 bis 65 werden auf 65 A und die über 65 A betragenden Vertragslöhne werden einheitlich auf 70 A erhöht. Diese sechs Lohnklassen bilden die Grundlage für die weitere Erhöhung und Festsetzung der zukünftigen Vertragslöhne. Der Zulage beträgt in den obersten drei Lohnklassen 15 A, in der zweiten 20 A, in der ersten Lohnklasse 15 A, in der zweiten 80 A, in der dritten 75 A, in der vierten 71 A, in der fünften 68 A und in der sechsten 65 A. Die Arbeiter erhalten von den Betrieben ausserdem vom 15. November d. J. an 1 A die Stunde, der Rest wird vom 15. Februar 1916 an gezahlt. Die Zulagen für

den. Nach die...
erfahrenungen...
anderer Ge...
stellen unglück...
an anderer Zeit...
stimmt die...
ht nach wieder...
und zwar auf...
dürften die...
Zeitpunkt der...
arbeiten...
einen dauernden...
ng ihrer Eins...
frucht! Z.

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150

die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bis zu 18 Jahren betragen einschließlich vom 15. November an 10 A für die Stunde. In Städten, in denen bisher schon auf Grund örtlicher Vereinbarung der beiderseitigen Organisationen Zeugnisaufgaben gewährt werden, können diese bei der Durchführung der jetzigen Zulage bei mündlichen Arbeitern bis zur Höhe von 10 A, bei Arbeitereimen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren bis zur Höhe von 5 A die Stunde angerechnet werden. Die bewilligten Zeugnisaufgaben finden auf die bestehenden Tarifordnungen und einzelnen Tarifordnungen Anwendung. Das Gleiche gilt für die bisherigen Zeugnisaufgaben der Zeugnisaufgaben für alle beteiligten Orte und Betriebe. Die Bewilligung, betreffend Krankenversicherung und Wochenlohn während des Krieges, gelten auch für sie. Die Verordnung tritt am 20. November in Kraft.

### Soziales.

**Krankenversicherungspflicht der persönlich unfreien Ausländer.** Am 2. November hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, wonach jene Ausländer der Krankenversicherung unterstellt werden, die sich seit Beginn des gegenwärtigen Krieges als Angehörige fremdlicher Staaten in Deutschland aufhalten und die durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt waren, weshalb sie bis jetzt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt waren. Das Gesetz, betreffend Sicherung der Befähigung der Krankenkassen, und die Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenlohn während des Krieges, gelten auch für sie. Die Verordnung tritt am 20. November in Kraft.

### Soziale Rechtspflege.

**Entscheidung der Werte eines Unfallverletzten wegen Operationsergebnis.** Ein Unfallverletzter hatte sich gezwungen, eine Augenoperation zu erdulden, das Ergebnis war jedoch auf Grund der ärztlichen Gutachten zu der Überzeugung gelangt, daß im vorliegenden Falle der Grundlag, sein Verletzter sei zur Duldung eines Eingriffs in den Zustand oder die Unversehrtheit seines Körpers verpflichtet, durch den in Rede stehenden Eingriff nicht verurteilt werde, da die Operation nothwendig, noch mit starken Schmerzen verbunden sei und der Eingriff auch seine allgemeine Nothwendigkeit mache. Demgemäß hatte das Oberverwaltungsamt den Bescheid der Vorinstanz, durch den der Verletzte zwecks Vornahme der Operation in eine Augenklinik eingewiesen wurde, bestätigt, und die Klage war rechtskräftig geworden. In dem Revisionsverfahren wurde das nunmehr eingeleitete wurde, hat sich auch das Reichsversicherungsamt auf den Standpunkt der Vorinstanz gestellt. Diese seien im vorliegenden Fall nicht von dem Grundsatze abzuweichen, daß es das unantastbare persönliche Recht des Verletzten sei, eine medizinische Operation abzulehnen. Der hier in Frage kommende Eingriff sei bei seiner Unvermeidlichkeit, eine im Rahmen der im Wege des Heilverfahrens zulässigerweise zu ergreifenden Maßnahmen. Der Kläger habe für die Nichtbefolgung der das Heilverfahren betreffenden Anordnung einen gesetzlichen oder sonst rechtlichen Grund nicht beigebracht, um demgemäß die Entscheidung der Werte rechtmäßig zu machen. (Reichsversicherungsamt L. a. 827/14. 9. Wand.)

**Das Hausgeld nach § 186 der Reichsversicherungsordnung.** Wird nach dem § 186 der Reichsversicherungsordnung einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgeschüttet werden.

Dieses Hausgeld darf in den Fällen des § 192 der Reichsversicherungsordnung, wo das Krankengeld verfallt werden kann, nicht verweigert werden. Als forderungsberechtigt gilt nur der Versicherte. Als Angehörige gelten außer dem Ehegatten des Versicherten auch dessen Kinder. Zu den Angehörigen der Mutter gehört auch das uneheliche Kind, dagegen zählt es nicht zu den Angehörigen des Vaters. Wohl aber sind voreheliche Kinder der Ehefrau als Stiefkinder ihres Mannes als Angehörige zu betrachten, gleichfalls für ehelich erklärte Kinder. Auch sonstige Verwandte und Bekannte, die die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherten teilen haben, gelten als Angehörige. Dagegen kann der Versicherte für seine Haushälterin oder Konkubine das Hausgeld nicht fordern.

Was nun die Worte „bisher“ aus seinem Arbeitsverdienst“ betreffen, so soll nach mehrfachen höchstgerichtlichen Entscheidungen das Wort „bisher“ in Berücksichtigung des humanen Geistes des Gesetzes zu verstehen werden, daß der Betreffende in der Zeit unmittelbar vor seiner Erkrankung, wenn auch nicht gerade bis unmittelbar vor seiner Unterbringung im Krankenhaus, den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Als Arbeitsverdienst im Sinne dieser Bestimmung kann nur der von dem Kranken bisher durch die von ihm geleistete Arbeit verdiente und zum Unterhalt seiner Angehörigen verwendete Arbeitslohn in Betracht kommen. Unterhalt aus Erbpfänden oder sonstigen Einkünften genügt dagegen nicht. Solche Erbpfände sind nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes nicht mehr Arbeitsverdienst, sondern Kapitalvermögen.

Das Sächsisches Landesversicherungsamt hat nun nach der Zeitschrift „Arbeiterverlag“ vom 1. Juli 1916 den Angehörigen eines Maurers das Hausgeld nach § 186 der Reichsversicherungsordnung verweigert, weil er deren Unterhalt aus zurückgelegtem früheren Arbeitsverdienst bestritten hatte. Der Sachverhalt war folgender: Der Maurer J. war Mitglied der Leipziger Krankenkasse, wurde am 28. Januar arbeitslos und legte von da an die Mitgliedschaft freiwillig fort. Am 17. Februar wurde er krank und

deshalb von der Kasse dem Krankenhaus überwiesen. Seinen Anspruch auf Hausgeld lehnte die Kasse ab, weil die Voraussetzungen, daß J. Angehörige aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten, nicht erfüllt sei; denn Arbeitsverdienst habe er zuletzt die Mittel zum Unterhalt seiner Familie während seiner Arbeitslosigkeit aus zurückgelegtem Arbeitsverdienst und aus Unterhaltungen des Bauarbeiterverbandes entnommen habe. Das Landesversicherungsamt wies die Kasse ab; das Reichsversicherungsamt hob diese Entscheidung auf und verzurteilte die Kasse zu Zahlung. Das Oberverwaltungsamt hat nun die Kasse, daß man den Begriff „bisher“ nicht zu eng auslegen dürfe, denn offenbar habe der Gesagte zunächst im Auge gehabt, die Familie eines im Krankenhaus Unterbrachten, wenn irgend möglich, eine Kasellienleistung zu gewähren, ehe sie der Armenverpflegung anheimfalle. Auf entgegenstehende Meinungen habe jedoch das Landesversicherungsamt die Entscheidung des Oberverwaltungsamtes auf und stelle die abweisende Entscheidung des Landesversicherungsamtes wieder her. Begründend wurde dazu unter anderem folgendes ausgeführt:

„Als „Arbeitsverdienst“ ist begrifflich die durch Arbeit verdiente Lohn zu verstehen. Nur sein Arbeitsverdienst, das heißt der Lohn des Versicherten, der durch die von ihm geleistete Arbeit verdient und zum Unterhalt der Angehörigen verwendet wurde und nun wegen der Erkrankung und Krankenhausaufnahme wegfällt, kommt in Betracht. Der Umstand, daß der Versicherte früher Arbeitsverdienst geleistet, zulezt aber aus dem hieraus oder aus sonstigen Einnahmen erspartem Gelde die Angehörigen unterhalten hat, läßt den Versicherten selbst nicht mehr als Ernährer im Sinne des § 186 der Reichsversicherungsordnung erscheinen; denn an der wirtschaftlichen Lage der Angehörigen eines Versicherten, der unmittelbar vor der Erkrankung seinen Arbeitsverdienst gehabt hat, wird dadurch, daß er in ein Krankenhaus aufgenommen wird, nichts geändert; im Gegenteil erleiden die Angehörigen nicht nur keine Einbuße, sondern erreichen vielmehr, daß die Familie eine Unterhaltung entbehren wird. Auch der Rentenanspruch der Angehörigen ist durch den Arbeitsverdienst in einem Bescheide zu dem § 38 des Reichsversicherungsamtes für Angehörige ausgesprochen, daß Voraussetzungen für die Gewährung des Hausgeldes sei, daß der Kranke Angehörige ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten habe und Aufwendungen aus Erbpfänden seinen Anspruch begründen. Das Landesversicherungsamt möchte nur insoweit die Möglichkeit anerkennen, daß unter Umständen ein geringerer langer Zeitraum zwischen dem Aufhören der Beschäftigung und dem Eintritt der Erkrankung dem Verlangen nach Hausgeld nicht entgegensteht, als dann, wenn der Erkrankte an Tage der Arbeitsunfähigkeit noch rückständigen Lohn zu fordern hat und ausgezahlt bekommt, daraus noch eine Forderung der Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend weiterbestehen werde und folglich trotz Nichtleistung von Arbeit noch von Arbeitsverdienst im Sinne von § 186 der Reichsversicherungsordnung gesprochen werden kann. So aber liegt hier der Fall nicht. Denn zwischen dem Eintritt der Erkrankung J. S. haben 3 1/2 Wochen gelegen, und in dieser Zeit sind die Mittel zum Unterhalt nach der eigenen Angabe des Verletzten J. S. aus zurückgelegtem Arbeitsverdienst und Unterhaltungen vom Bauarbeiterverbande genommen worden; auch hat die Krankenkasse dazu mit Recht darauf hingewiesen, daß im Dezember und Januar Maurer besonders geringen Verdienst haben. Die Ausführungen des Oberverwaltungsamtes in der Entscheidung sind angelegentlich zu berücksichtigen, daß angenommen werden muß, daß J. bei Anwendung äußerster Sparsamkeit in der Lage gewesen ist, aus seinem letzten Arbeitslohn den Unterhalt von sich und seiner Familie zu bestreiten, entspricht also nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und der weitere Standpunkt, daß „wenn vorliegend diese letzte Einnahme dazu nicht gelang hätte“, J. seine Erbpfände ausschüttele dazu verwendet hat, die zweifellos auch aus dem letzten Arbeitsverdienst herrühren, ist rechtlich nicht gerechtfertigt.“

Wenn auch diese Entscheidung der herrschenden Rechtsprechung und Rechtslehre entspricht, so können wir uns doch nicht mit ihr befreunden. Zunächst gerät die Familie eines verheirateten Versicherten durch dessen Aufnahme ins Krankenhaus stets in Gefahr. Denn erscheint es auch durchaus unsozial, in einem Falle, wie dem vorliegenden, das Hausgeld zu verweigern. Der Maurer J. hatte in Wirklichkeit bisher seine Familie aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten. Durch seine Entlassung ins Krankenhaus war er der Möglichkeit, sich wieder Arbeit zu suchen und seine Familie weiter von seinem Lohn zu unterhalten, beraubt. Vorübergehende kurze Arbeitslosigkeit durfte somit nicht zur Verweigerung des Hausgeldes beitragen. Dies um so weniger, als J. auch vom Bauarbeiterverband Arbeitslosenunterstützung erhielt, die doch der Familie ebenfalls zu gute kam. Denn wird die Arbeitslosen wie auch Streikunterstützung von verschiedenen Bundesstaaten dem Einkommen gleichgültig und muß mit verwehrt werden. Wenn man den Begriff „bisher“ aus seinem Arbeitsverdienst“ allgemein so eng auslegen will, dann wäre es wünschenswert, wenn eine Änderung des Wortlautes im § 186 angebracht würde dahingehend, daß an Stelle des Wortes „bisher“ die Worte in der Regel“ gesetzt würden. Und in der Regel galt auch J. als Ernährer der Familie, der, um die eigene Person und Familie vor Not und Elend zu schützen, durch Beitritt zur Organisation sich unter anderem die Arbeitslosenunterstützung gesichert hat, der ferner durch freiwillige Weiterversicherung auch seine Rechte bei der Krankenversicherung aufrechterhalten wollte, wodurch das Landesversicherungsamt allerdings bestialisch das Hausgeldes leider einen Strich machte.

### Eingegangene Schriften.

Ein Wort an die unten und die oben lautet der Titel einer Schrift, die von Anton Fendrich verfaßt ist und von der Frankfurter Verlagsgesellschaft in Frankfurt a. M. herausgegeben ist. Die Schrift enthält für vernünftige Menschen gewiß nicht wenig notwendigen Nachweis erbringen, daß England Deutschlands unverschämter und schändlicher Gegner, also sein Hauptfeind sei, der ihm verbündeten Nationen fähre, sie gegenseitig befehdend und finanziell halte, weshalb ihm auch unser Hauptkampf

gelten müsse. Fendrich verweist auf die Fähigkeit und Mächtigkeit, mit der sich die Engländer die halbe Welt unterworfen haben und sie beherrschen. Ferner nach, sagt Fendrich, höre man das grenzenlos dumme Geschwätz die Not könne für uns nicht größer werden, wenn der Feind ins Land eindringe. Der Wahn von „anständigen Engländern“ ist noch immer. Was uns bei einer Herrschaft Englands über uns bevorsteht, lehre uns Englands Geschick. Englands Herrschaft über die ihm flammernsüchtige Insel hat zur Folge gehabt, daß allein in 19 Jahren Irlands Bevölkerung aus Furcht vor der englischen Flotte von 8,5 auf 4,4 Millionen gesunken ist. Aus Indien p England jährlich 800 Millionen Mark heraus, und Zugestimmten des Feindes ist in 50 Jahren von vier auf einen herabgesunken. Was an grünen Ruinen neutralen Länder geschieht, das läßt erahnen, was bei dem Bäume eines besiegten Deutschlands zu erdulden hätte. Ist ja ganz und gar toll, was sich dieses Irdische, dieses gerechtes demokratische England gegen jeden erlaubt, der seiner Faust nicht erweichen kann.“ Die Schrift ferner gibt eine in der Anhangung, daß wir von der Unmöglichkeit, Englands seinen Frieden zu erlangen hätten, sondern vom ferneren Sieg der deutschen Waffen. Man muß also sagen, daß der Verfasser damit nicht Unrecht hat. — Schrift kostet einseitig 30 A, bei Massenbezug kosten 100 Stück 4 A.

### Bestandnahmen des Vorstandes.

Kalenderbestellungen werden vom Vorstand nicht entgegengenommen. Die hergestellte Auflage des Kalenders ist bereits vergriffen. Eine Neuausgabe wird, wie die Aufforderung zu den Bestellungen feinerzeit schon mitgeteilt worden ist, nicht hergestellt.

Vom 30. Oktober bis 5. November haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gesandt: Aue A. 100, M. 18,96, Alt-Mühlstedt 50, Bochum 625,70, Bramfeld 2, 18,96, C. G. 8992,11, Götzen 140, Drees 46,10, E. burg 400, Götting 300, Groß-Mühlen 173, Hamburg 8, Götting 669,55, Hirt 57,65, Lüneburg 688,85, Langenwedding 13,60, Loh 11, Lauenburg i. B. 10,40, Lüneburg 23,50, Münster 14,40, Mörningen 10, Mitalainen 50,40, Nießing 20, Osterburg 41,20, Prenzlau 9, Rymont 89,76, Regau 176,70, Rostock 300, Sennburg 1, Soltan 70,85, Tzschorn 90,65, Wriezen 82,40, Witten d. S. 16, 12, Jarmen 6,20, Uebche 5,90, Stolberg 5,40, Langenwedding 46, Lauenburg a. d. E. 98, Neumarkt 67,95, Wilsch 73,50, Stadthagen 6,10, Schwerin i. M. 500, Soltau 8, 8, 494,80.

Vom 6. bis 12. November haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gesandt: Galesfeld A. 33,60, G. burg 206,80, Erxleben 14,80, Göttingen 32,40, H. 180, Götting 2,80, Hainrode 8,60, Hannover 800,84, 12, Jarmen 6,20, Uebche 5,90, Stolberg 5,40, Langenwedding 46, Lauenburg a. d. E. 98, Neumarkt 67,95, Wilsch 73,50, Stadthagen 6,10, Schwerin i. M. 500, Soltau 8, 8, 494,80.

Kalender: Altitzing M. 7,50, Mansburg a. S. Bielefeld 16, Dresden 150, Fehmsburg 6, Lauenburg a. S. 7,50, Leipzig 50, M. 300. — Jugendbeiräte: Burg b. M. A. 2,85. Der Verbandsvorsitzende

### Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir alle Todesfälle der Verbände mit Angabe, von wem und wann, und unter Angabe der Todesursache. Die Beileute folgen.)

- Berlin. Am 30. Oktober starb das Mitglied **Alfred Hübner** (Stiftsarbeiter) im Alter von 51 Jahren an Herzschwäche. — Am 7. November starb das Mitglied **Karl Schmidt** (Maurer) im Alter von 57 Jahren an Lungenerkrankung.
- Breslau. Am 6. November starb unser Mitglied **Max Jorg** (Stiftsarbeiter) im Alter von 45 Jahren an Lungentuberkulose.
- Schemnitz. Am 6. November starb der Kollege **Florenz Haberl** (Maurer) im Alter von 69 Jahren an Lungentuberkulose.
- Frankfurt a. M. Am 2. November starb nach langer Leiden unser treues Mitglied **Heinrich Bechold**. — (Weißkirchen.) Am 11. September schied unser Kollege **Joh. Ad. Kern** freiwillig aus dem Leben.
- Standsitz. Am 7. November starb unser langjähriger treues Mitglied **Friedrich Buhlin** im Alter von 68 Jahren infolge Unfallschlag.
- Saunbau. Am 8. November starb unser treuer Kollege **Joh. Eichner** (Maurer) im Alter von 83 Jahren an Lungenerkrankung.
- Leipzig. Am 30. Oktober starb unser Kollege **W. Helm Thieme** (Maurer) im Alter von 64 Jahren an Nierenentzündung.
- Mainz. Am 7. November starb unser Kollege **Josef Friedrich Wirth** (Stiftsarbeiter) im Alter von 59 Jahren an Lungenerkrankung.
- München. (Zunere Stadt.) Am 31. Oktober starb unser Mitglied **Josef Oswald** (Stiftsarbeiter) im Alter von 65 Jahren durch Unfallschlag an Brustleide.
- Neustadt a. d. Orla. Am 1. November starb unser treues Mitglied **Hermann Mejer** (Maurer) im Alter von 68 Jahren infolge Nierenentzündung.
- Rötha. Am 8. Oktober starb unser Mitglied **Benjamin** (Maurer) an Brusttuberkulose und Darmleiden.
- Witzburg. Am 20. Oktober starb unser langjähriger Mitglied **Michael Fischer** (Maurer) an Altersschwäche.

Gute ihrem Andenken!

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 mikrofilm service münster g. gultt KG essen + köln